

## Anlage 1 zur Einladung zur Mitgliederversammlung 2019 des Supporters Club e. V.

### Satzungsänderungsantrag I:

Bisherige Fassung zu § 8:

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereines, Ihr obliegt:

Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, das Beschließen von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

neue Fassung zu § 8:

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereines, Ihr obliegt:

Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes, die **Entgegennahme des Kassenprüfungsbericht**, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, das Beschließen von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

#### Begründung zu Satzungsänderungsantrag I:

Der Antrag dient der Klarstellung, dass der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung, neben dem mündlichen Vortrag während einer Mitgliederversammlung, auch zwingend schriftlich vorzulegen ist.

### Satzungsänderungsantrag II:

Bisherige Fassung zu § 18:

#### §18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören, zu Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die gesamte Kassenführung mindestens vierteljährlich zu prüfen und dem Vorstand zu berichten.

Sie prüfen die Jahresendabrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht darüber. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Die Kassenprüfer können nur max. zwei Amtszeiten in Folge von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

neue Fassung zu § 18:

#### §18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören, zu Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die gesamte Kassenführung **sowohl des e. V. als auch der verbundenen Unternehmensteile** mindestens vierteljährlich zu prüfen und dem Vorstand zu berichten.

Sie prüfen die Jahresendabrechnung **des e. V. und der verbundenen Unternehmensteile** und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht darüber. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Die Kassenprüfer können nur max. zwei Amtszeiten in Folge von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

#### Begründung zu Satzungsänderungsantrag II:

Auf der Mitgliederversammlung 2018 wurde der Antrag gestellt, dass die Kassenprüfer auch die Kasse der Servicegesellschaft, die zu 100% dem e. V. gehört, prüfen sollen. Da diese Regelung aber einer Änderung des §18 der Satzung bedingt und dies aus formalen Gründen in 2018 nicht möglich war (der Antrag hätte schon der Einladung zur MV beigefügt sein müssen), wurde auf der MV 2018 mehrheitlich beschlossen, diesen Änderungsantrag auf der MV 2019 offiziell zur Abstimmung zu stellen.